

beliebt, wobei wohl als Entschuldigung gelten kann, daß die Frauen in der Vorweihnachtszeit in Küche und Haus recht stark in Anspruch genommen sind. Für unsere Fachgeschäfte erwächst die dankbare Aufgabe, den Damen bei der Geschenkauswahl zu helfen.

Unter die Gruppe „Herrengeschenke“ fallen außer den verschiedenen Uhren, von den Taschen- und Armbanduhren bis zu den Schreibtischuhren, auch die vielerlei Kleinsilberwaren, die Schmuck und Gebrauchsgegenstand zugleich darstellen. Vorteilhaft sind die vielen Preislagen, auf die wir in unserer Werbung hinweisen können, so daß von der kleinen Aufmerksamkeit bis zum wertvollen Zeichen der Zuneigung alle „Sympathiephasen“ bei uns vertreten sind.

Der Siegelring, die Krawattennadel, Manschettenknöpfe, Chatelaines für Gesellschaftsanzug und Sporthemd, Drehbleistift, Füllhalter in edlem Metall, Zigaretten-Etui und

-Spitze, Schreibtisch- und sonstige Marmor-Gegenstände, Photorahmen, Talismane für das Auto, Feuerzeuge und Zigarettentöter, silberne Gürtelschnallen, kurz eine überaus große Auswahl haben wir zu bieten, und jeder Artikel ist in so vielen verschiedenen Ausführungen vertreten, daß er jeweils dem Charakter und den Neigungen des Beschenkten angepaßt werden kann.

Mit solchen Ratschlägen, im Schaufenster übersichtlich und in Preisgruppen angeordnet, werden wir bei allen Damen Anklang finden. Vergessen wir nicht: Frauen schenken im Grunde genommen gern und lassen sich auf diesem Gebiete „ausnahmsweise“ einmal gern beraten.



Die neuen Grundsteuerbescheide



Nach dem am 1. April 1938 in Kraft tretenden reichsrechtlichen Grundsteuergesetz vom 1.12.1936 ist die Grundsteuer eine reine Gemeindesteuer geworden. Zuschläge zugunsten des Staates oder übergeordneter Gemeindeverbände dürfen nicht mehr erhoben werden. Das Verfahren ist damit einheitlich geworden.

Die wesentlichste Neuerung besteht darin, daß in Zukunft bei der Berechnung der Grundsteuer von der Einheitsbewertung der Grundstücke ausgegangen wird. Man hat danach im neuen Grundsteuerverfahrensrecht drei selbständige Verfahrensabschnitte zu unterscheiden:

1. das Einheitswertverfahren beim Finanzamt
2. das Steuermeßverfahren
3. Das Grundsteuerverfahren bei der Gemeinde

1. Das Einheitswertverfahren

Nach dem Reichsbewertungsgesetz findet die Einheitsbewertung für den Grundbesitz in Zeitabständen von je sechs Jahren statt, während gewerbliche Betriebe schon aller drei Jahre, jeweils für den 1. Januar neu bewertet werden. Der Zeitpunkt, für den alle Einheitswerte neu festgestellt werden, heißt Hauptfeststellungszeitpunkt (der letzte war der 1.1.1935; der nächste wird also der 1.1.1941 sein). Ändert sich in der Zwischenzeit der Wert des Grundstücks erheblich (um mehr als $\frac{1}{5}$, mindestens um 1000 RM, bei Bestandsveränderungen um mehr als $\frac{1}{20}$, mindestens 500 RM), so kann auf Antrag (bis zum Ende des Kalenderjahres!) oder von Amts wegen eine neue Einheitsbewertung (sog. Wertfortschreibung) auf den 1. Januar folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden. Wird eine wirtschaftliche Einheit neu gegründet (z. B. eine abgeteilte Grundstücksfläche erworben), so findet eine Nachfeststellung des Einheitswertes statt.

Gegen den Einheitswertbescheid kann der Steuerpflichtige, wenn er der Ansicht ist, daß die Bewertung zu hoch ist, Einspruch einlegen. Darauf muß besonders hingewiesen werden, weil gegen die später zu erteilenden Steuermeß- und Grundsteuerbescheide ein Rechtsmittel mit der Begründung, daß die Einheitswerte zu hoch angenommen seien, nicht zulässig ist.

2. Das Steuermeßverfahren

Dieser zweite Verfahrensabschnitt geht von dem Einheitswert des Grundstücks aus. Dabei gilt der Grundsatz, daß im Steuermeßverfahren alle Feststellungen des Einheitswertbescheides zugrunde zu legen sind. Das be-

deutet, daß nicht nur der Einheitswert selbst, sondern auch die übrigen Feststellungen über die Art des Gegenstandes und der Person, der er zuzurechnen ist, übernommen werden müssen. Auf den Einheitswert wird ein bestimmter Tausendsatz angewendet. Dieser Tausendsatz heißt Steuermeßzahl. Der Wert, der sich durch Anwendung dieser Steuermeßzahl (z. B. 10 v. T.) auf den Einheitswert ergibt, ist der sogenannte Steuermeßbetrag (z. B. bei einem Einheitswert von 5000 RM bei Bauland 50 RM). Die allgemeine Festsetzung der Steuermeßbeträge heißt Hauptveranlagung. Sie ist für

Das Bild der Woche



Aufn. Archiv U.-Wo.

Große Kunstuhr aus vergoldeter Bronze und Silber auf Ebenholzsockel. Straßburg um 1640. Die Uhr trägt die Straßburger Marke und den Meisternamen Heinrich Gebhard von Straßburg. Sie ist 54 cm hoch und 40 cm breit. Der Meister lebte von 1602 bis 1661. Die Uhr ist eines der bedeutenderen Stücke des Landesgewerbemuseums Stuttgart.